

Betriebe und juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Sie unterstehen der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie.

§ 2

Bezeichnung und Sitz

(1) Die Versorgungskontore führen die Bezeichnung Versorgungskontor
(Kurzbezeichnung des Handelssortiments, Sitz)

(2) Sitz der Versorgungskontore ist der Ort der Verwaltung der Versorgungskontore.

§ 3

Aufgaben

(1) Den Versorgungskontoren obliegt:

- a) die planmäßige und bedarfsgerechte Versorgung der Bedarfsträger mit Rohstoffen, Halbfertigwaren und Fertigwaren für den industriellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Bedarf entsprechend ihrem Handelsbereich. Den Versorgungskontoren Bürobedarf obliegt außerdem die Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen ihres Versorgungsbereiches;
- b) die Führung eines umfassenden Großhandelsortiments für die Erzeugnisse ihres Handelsbereiches;
- c) die Einwirkung auf die Produktionsbetriebe, insbesondere mit Hilfe des Vertragssystems, mit dem Ziel der Sicherung der qualitäts-, Sortiments- und zeitgerechten Versorgung der Bedarfsträger;
- d) die ständige Hebung der Rentabilität und Senkung der Zirkulationskosten, insbesondere durch Verkürzung des Warenweges und Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit.

(2) Die Festlegung der Handelsbereiche und der Versorgungsbereiche erfolgt durch die Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Versorgungskontore erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter aktiver Teilnahme aller Mitarbeiter.

(2) Der Leiter des Versorgungskontors ist für die gesamte Tätigkeit des Versorgungskontors verantwortlich. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan, die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen des Leiters der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie gebunden. Er haftet dem Versorgungskontor für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden. Im Falle seiner Verhinderung wird der Leiter des Versorgungskontors vom Leiter der Warenbewegung vertreten.

(3) Alle mit leitenden Funktionen im Versorgungskontor betrauten Mitarbeiter sind entsprechend ihrem im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben-

bereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften entsprechend ihrer Verantwortung dem Versorgungskontor für ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügte Schäden.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Versorgungskontor wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter des Versorgungskontors vertreten.

(2) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird das Versorgungskontor vom Leiter der Warenbewegung vertreten.

(3) Im Rahmen ihnen erteilter Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder Personen das Versorgungskontor vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Leiter des Versorgungskontors erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Leiter des Versorgungskontors und der Leiter der Warenbewegung als sein Vertreter sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Einstellung und Entlassung

(1) Die Leiter der Versorgungskontore werden vom Leiter der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie ernannt und abberufen.

V(2) Die Ernennung und Abberufung der Hauptbuchhalter erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Alle anderen Mitarbeiter der Versorgungskontore werden vom Leiter des Versorgungskontors eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur und Geschäftsverteilung

(1) Für die Versorgungskontore ist die vom Minister für Leichtindustrie bestätigte Rahmenstruktur verbindlich.

(2) Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsordnung sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

* § 8

Absatzkontor Rauchwaren

(1) Die Bestimmungen dieses Statuts gelten für das Absatzkontor Rauchwaren mit der Maßgabe, daß an Stelle der Bezeichnung „Versorgungskontor“ die Bezeichnung „Absatzkontor“ tritt.

(2) Dem Absatzkontor Rauchwaren obliegt außer den im § 3 Abs. 1 festgelegten Aufgaben die Versorgung der Bevölkerung mit Rauchwaren.

§ 9

Änderung und Aufhebung

Dieses Statut kann nur vom Minister für Leichtindustrie geändert oder aufgehoben werden.